

187/4 TEIL A

06-05-01

BEBAUUNGSPLAN 105/2

BEBAUUNGSPLAN 187/5

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Mi Mischgebiete

Mäß der baulichen Nutzung

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
0,4 Grundflächenzahl
(0,7) Geschöflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o Offene Bauweise
— Baugrenze

Verkehrsflächen

— Straßenverkehrsflächen
— Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

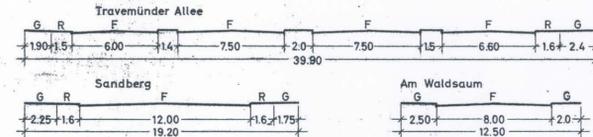
Grünflächen

— Parkanlage
— Friedhof

Sonstiges

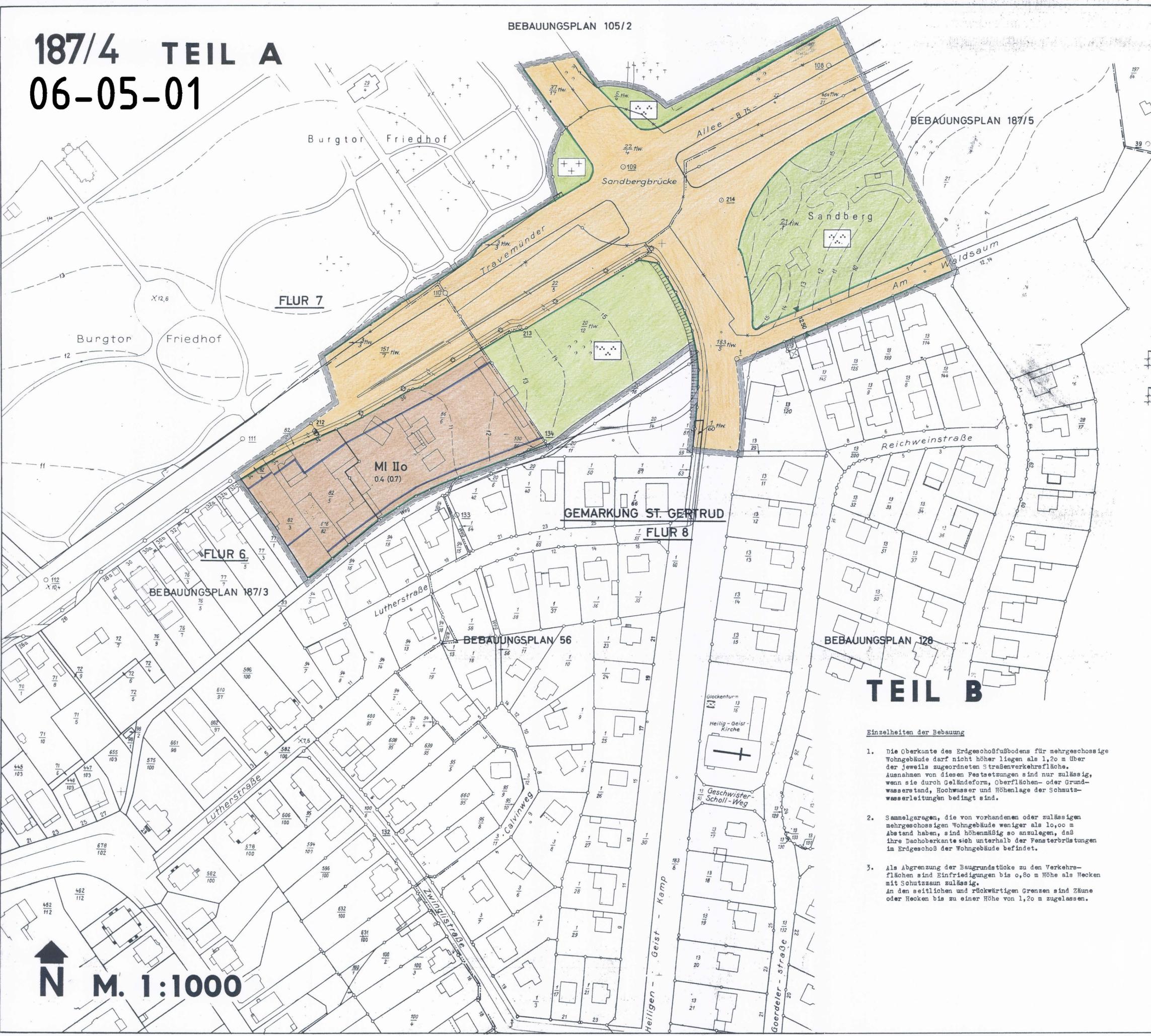
— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Straßenprofile



Darstellungen ohne Normcharakter

— Flurgrenze
— Flurstücksgrenze
— Eigentumsgrenze
— wegfallende Grenze
— vorhandene Gebäude
Weitere Signaturen siehe Katastervorschriften!



SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK I. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES TRAVEMÜNDER ALLEE 06-05-01

Aufgrund des § 2 Abs. 7 in Verbindung mit § 10 - Bundesbaugesetz (BBauG) vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), der §§ 14 und 111 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) vom 9. Februar 1967 (GVBl. Schl.-H. S. 51) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BBauG und der §§ 4 und 28 f Gemeindeordnung (GO) vom 24. Januar 1950 (GVBl. Schl.-H. S. 25) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 30. 5. 1968 die Satzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), über die 1. Änderung des Bebauungsplanes 187/4 erlassen.

Die Genehmigung dieser Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes 187/4, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 14. 10. 1968
Az.: IV 81c-813/04-23 (187/4) erteilt.

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 24. 9. 1964
Lübeck, den 5. 4. 1968
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltung i.A.

Der katastermäßige Bestand am 30. 10. 67 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Lübeck, den 20. 8. 68
Katasteramt
i.V.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26. 2. 1968 bis zum 25. 3. 1968 nach vorheriger am 14. 2. 1968 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausliegen.
Lübeck, den 2. 9. 1968
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltung i.A.

Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 30. 5. 1968 gebilligt.
Lübeck, den 2. 9. 1968
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltung i.A.

Diese 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Text, sowie die beigefügte Begründung sind am 22. 11. 1968 mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten und liegen öffentlich aus.
Lübeck, den 25. NOV. 1968
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltung i.A.

TEIL B

Einzelheiten der Bebauung

- Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens für mehrgeschossige Wohngebäude darf nicht höher liegen als 1,20 m über der jeweils zugeordneten Straßenverkehrsfläche. Ausnahmen von diesen Festsetzungen sind nur zulässig, wenn sie durch Geländeform, Oberflächen- oder Grundwasserstand, Hochwasser und Höhenlage der Schutzwasserleitungen bedingt sind.
- Sammelgaragen, die von vorhandenen oder zulässigen mehrgeschossigen Wohngebäude weniger als 10,00 m Abstand haben, sind höhenmäßig so anzulegen, daß ihre Dachoberkante sich unterhalb der Fensterbrüstungen im Erdgeschoß der Wohngebäude befindet.
- Als Abgrenzung der Baugrundstücke zu den Verkehrsflächen sind Einfriedigungen bis 0,80 m Höhe als Hecken mit Schutzzaun zulässig.
An den seitlichen und rückwärtigen Grenzen sind Zäune oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,20 m zugelassen.

N M. 1:1000